

Benutzung von privateigenen Kraftfahrzeugen bei Dienstreisen hier : Unfallrechtliche Fragen

Wiederholt wird die Frage gestellt, welche Ersatzleistungen Reisende insbesondere für Sachschäden erhalten, die anlässlich einer Dienstreise mit **privateigenen Kraftfahrzeugen** (Kfz) verunglücken.

Stellungnahme:

Aus dienstunfallrechtlichen Gründen ist es notwendig, dass das Formblatt „Antrag auf Genehmigung einer Dienstreise...“ bzw. „Anzeige einer Drittmittelreise“ **rechtzeitig vor Antritt der Dienstreise** der Genehmigungsstelle vorgelegt wird.

Sofern die Reise mit einem **privateigenen Kraftfahrzeug** durchgeführt wird und sich ein Unfall ereignet, kann Ersatz von Sachschäden nur dann erfolgen, wenn **triftige Gründe** (z.B. Transport sperriger Güter, öffentliche Verkehrsmittel sind nicht vorhanden bzw. unzumutbar) für die Benutzung des privateigenen Kfz vorliegen. Dies ergibt sich aus der Dienstreisegenehmigung.

Die Ersatzleistung ist grundsätzlich auf einen **Höchstbetrag von 300,- Euro** beschränkt (weil vom Dienstherrn/ Arbeitgeber der Abschluss einer Vollkaskoversicherung unterstellt wird); Kosten des Abschleppens, der Reparatur und der späteren Abholung eines bei einer Dienstreise liegengebliebenen Kfz können nicht als Nebenkosten erstattet werden. Schäden, die bei einem Unfall Dritten zugefügt werden, sind durch die Haftpflichtversicherung der Dienstreisenden abzugelten; Rabattverluste in der Haftpflichtversicherung werden nicht durch den Dienstherrn/ Arbeitgeber übernommen.

Es besteht keine dienstrechtliche Verpflichtung der Bediensteten für Dienstreisen ein privateigenes Kfz zu benutzen.

Hinweis:

Sollten Sie einen Unfall erleiden, informieren Sie bitte unverzüglich das Personaldezernat; über Ersatzleistungen entscheidet die Hochschule ggf. unter Einbeziehung der Landesunfallkasse im Rahmen bestehender Vorschriften.

Empfehlung:

Vorstehender Ausführung ist zu entnehmen, dass die Benutzung privateigener Kfz bei Dienstreisen weitestgehend in der Risikosphäre der Reisenden liegt; von hier aus kann daher nur empfohlen werden, **regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel** (mit Ausnahme des Flugzeugs- hier gelten besondere Bestimmungen-) zu benutzen.

Beachten Sie bitte die Möglichkeit des Abschlusses einer Dienstreise- Vollkaskoversicherung!

Gute und unfallfreie Fahrt wünscht Ihnen

Ihr Personaldezernat